

Die Kriegsgewinnsteuer.

Von den beiden vom Bundesrat am Donnerstag angenommenen Kriegsgewinnsteuer-Gesetzentwürfen betrifft der erste die Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und sonstigen Erwerbszwecke verfolgenden juristischen Personen, der zweite die Reichsbank.

Wir veröffentlichen nachstehend im Wortlaut zunächst den

Entwurf eines Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksvereine und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, die im Deutschen Reich ihren Sitz haben, sind verpflichtet, 50 vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns (§ 4) in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Ist der Gewinn aus einem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahr bereits verteilt, so sind etwaige freiwillige Rückstellungen dieses Jahres bis zum Betrage von 50 vom Hundert des Mehrgewinns der Sonderrücklage zuzuführen. Sind freiwillige Rückstellungen nicht gemacht worden oder erreichen sie diese Höhe nicht, so ist ein Betrag von 50 vom Hundert des Mehrgewinns oder der noch fehlende Betrag aus dem Mehrgewinn der nächsten Kriegsgeschäftsjahre jedesmal vorweg zu entnehmen und der Sonderrücklage zuzuführen. Außerdem ist daneben die Hälfte des restlichen Mehrgewinns in die Sonderrücklage einzustellen. Rücklagen für Wohlfahrtszwecke sind nicht als freiwillige Rückstellungen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Im Falle des Abs. 2 dürfen Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist, von dem Geschäftsgewinn des beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt werden.

§ 2.

Als Kriegsgeschäftsjahre im Sinne dieses Gesetzes gelten die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat Oktober 1914 mitumfasst oder mitumfassen würde, wenn eine später gegründete Gesellschaft schon früher bestanden hätte.

§ 3.

Geschäftsgewinn im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen.

§ 4.

Als Mehrgewinn im Sinne dieses Gesetzes gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn (§ 5) und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinne.

Die Unterschiedsbeträge werden auf volle Tausende nach unten abgerundet. Beträge unter fünftausend Mark bleiben außer Betracht.

§ 5.

Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn (§ 4) ist nach den Ergebnissen der drei den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen.

Hat innerhalb der drei den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre eine Vermehrung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals stattgefunden, so wird dem Geschäftsgewinn für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von fünf vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von fünf vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen zuzüglich des Mehrbetrags, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre. Das Grundkapital einer Bergwerks- oder einer Bergbau treibenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen. An Stelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Der im Abs. 3 vorgesehene Mindestbetrag wird auch zugrunde gelegt, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. In diesem Falle werden jedoch für Aktien oder Anteile, die zu einem den Kennwert übersteigenden Preise ausgegeben worden sind, die fünf Hundertstel von dem Kapital berechnet, das der Gesellschaft als Einzahlung auf ihre Aktien oder Anteile tatsächlich zugeflossen ist.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn ein Betrag von fünf vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags hinzuzurechnen.

§ 6.

Gesellschaften der im § 1 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten, sind gleichfalls zur Bildung einer Sonderrücklage verpflichtet. Die Pflicht beschränkt sich auf den Mehrgewinn, der auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfällt. Die Grundzüge, die bei einer bundesstaatlichen Einkommensteueranlegung für die Auscheidung des auf den inländischen Geschäfts-

betrieb entfallenden Teiles des steuerbaren Gesamteinkommens maßgebend waren, sind auch bei der Berechnung des auf den inländischen Betrieb entfallenden Teiles des Mehrgewinns anzuwenden. Wo eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist, hat die Landesregierung entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Die Ausführung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen liegt den Vorstehern der inländischen Niederlassungen ob.

§ 7.

Von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage befreit sind inländische Gesellschaften, die nach der Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde oder einer von dieser bestimmten Behörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 8.

Die Sonderrücklage ist getrennt von dem sonstigen Vermögen zu verwalten und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats anzulegen. Bei ausländischen Gesellschaften (§ 6) muß die Verwaltung und Verwahrung im Inland erfolgen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 bewilligen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu. Bleibt der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn (§ 5) zurück, so ist die Gesellschaft berechtigt, aus der Sonderrücklage den Betrag zu entnehmen, um den etwa die Sonderrücklage die Hälfte des im Gesamtergebnis der abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinns übersteigt.

Die Sonderrücklage ist auch im Falle der Auflösung einer Gesellschaft der freien Verfügung der Liquidatoren so lange entzogen, als nicht durch das künftige Gesetz über die Besteuerung der Kriegsgewinne über ihre Verwendung Bestimmung getroffen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren der pflichtigen Gesellschaften (§ 1), bei ausländischen Gesellschaften die Vorsteher der inländischen Niederlassungen (§ 6), die den Vorschriften dieses Gesetzes über die Bildung oder Verwaltung der Sonderrücklage vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln und dadurch die Veranlagung oder Erhebung der Kriegsgewinnsteuer gefährden, werden mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Mark bestraft.

Sie haften für den Schaden, der durch ihr Verschulden dem Fiskus aus der Nichterfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtung erwächst; sind für den Schaden mehrere verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes auf andere als die im § 1 bezeichneten juristischen Personen auszudehnen. Er ist ferner befugt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark zu bedrohen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Urkundlich usw. Gegeben usw.

Die Begründung des Gesetzentwurfs.

Die diesem Gesetzentwurf beigelegte Begründung hebt hervor, daß der bald nach Kriegsausbruch aufgetauchte Gedanke einer ausgiebigen Besteuerung der „Kriegsgewinne“ heute in Deutschland Gemeingut aller Volksteile ist. Wir entnehmen der Begründung in ihrem allgemeinen Teil die nachstehenden Ausführungen:

„Zwingende Erwägungen sozialethischer und finanzieller Natur liegen ihm zugrunde. Seine Verwirklichung ist eine Aufgabe, der sich die Gesetzgebung nicht entziehen darf. Die Besteuerung der Kriegsgewinne läßt sich im Reiche, das als hauptsächlichster Träger der finanziellen Kriegslasten auch vorab Anspruch auf diese Einnahmequelle hat, am besten und zweckmäßigsten in Anlehnung an das Besitztsteuer- (Vermögenszuwachssteuer-) Gesetz vom 3. Juli 1913 durchführen. Auf diese Weise werden nicht nur die Gewinne aus unmittelbaren und mittelbaren Kriegslieferungen sowie die mit einer sonstigen durch den Krieg geschaffenen günstigen Konjunktur zusammenhängenden Gewinne getroffen, sondern es wird auch darüber hinaus die Forderung verwirklicht, daß jeder, der in dieser die Vermögensverhältnisse des weitaus größten Teils des deutschen Volkes beeinträchtigenden Kriegszeit in der Lage ist, sein Vermögen zu vermehren, einen ansehnlichen Teil dieses Zuwachses dem Vaterlande zu opfern verpflichtet ist.“

Die in Aussicht genommene Kriegsgewinnsteuer oder Kriegsvermögenszuwachssteuer wird auf der vorbestimmten Grundlage den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 entstandenen Vermögenszuwachs erfassen, soweit dieser nicht aus Erbschaften und diesen gleichzustellenden Erwerbsfällen oder aus der bloßen Umwandlung nichtsteuerbaren Vermögens in steuerbares Vermögen herrührt.

Daneben werden auch die Veränderungen in den Einkommensverhältnissen des Steuerpflichtigen während des Krieges in der Weise zu berücksichtigen sein, daß der Teil des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses, dem ein bestimmtes Mehreinkommen gegenübersteht, mit einem erhöhten Abgabensatz belegt wird.

Eine grundsätzliche Abweichung vom Besitztsteuer-Gesetz wird sich jedann aus der Notwendigkeit ergeben, die Abgabepflicht auf juristische Personen auszudehnen. Gerade mit den in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen hohen Gewinnen, die einzelne Gesellschaften erzielt haben, ist immer wieder die Forderung einer Kriegsgewinnsteuer begründet worden. Bei Freilassung der Aktiengesellschaften und anderer Erwerbsgesellschaften würde auch ein nicht unbedeutender Teil der mit der Kriegskonjunktur zusammenhängenden Gewinne der geplanten Steuer ganz entgehen, sei es, weil sie ausländischen Gesellschaften zuziehn, sei es, weil der inländische Gesellschafter keinen Vermögenszuwachs in abgabepflichtiger Höhe haben wird.

Der Kreis der steuerpflichtigen juristischen Personen wird für die Kriegsgewinnbesteuerung auch weiter gezogen werden müssen als dies im Beibrückengesetze geschehen ist. Mit dem in Deutschland bestehenden System der Besteuerung juristischer Personen steht es in Einklang und in dem Grundgedanken der Kriegsgewinnbesteuerung ist es innerlich gerechtfertigt, wenn möglichst alle Erwerbszwecke verfolgenden Gesellschaften ohne Rücksicht auf ihre Form der Steuer unterworfen werden.

Eine angemessene Besteuerung der Erwerbsgesellschaften begegnet freilich erheblichen Schwierigkeiten. Während bei natürlichen Personen der Einkommensüberschuß regelmäßig zur Vermögensbildung dient, finden die Gewinne der Gesellschaften nicht in der Vermögensansammlung, sondern in der Verteilung an die Gesellschafter ihre bestimmungsgemäße Verwendung. Eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung der Gesellschaften kann deshalb nicht ohne weitere Maßnahmen an den Vermögenszuwachs anknüpfen; denn abgesehen davon, daß eine solche Steuer nur ganz geringe Erträge bringen würde, wäre es sonst wesentlich in das Belieben einer Gesellschaft gestellt, in welchem Maße sie sich durch mehr oder weniger große Rückstellungen der Steuer unterwerfen wollte oder nicht.

Dazu kommt, daß durchschlagende Gründe dafür sprechen, die Veranlagung und Erhebung der Steuer erst nach Abschluß des Krieges vorzunehmen. Wenn jedoch auch mit Maßnahmen wegen Heranziehung der juristischen Personen so lange zugewartet werden sollte, so wäre damit zu rechnen, daß durch eine Verteilung der Gewinne an die Gesellschafter deren spätere steuerliche Erfassung, wenn nicht vereitelt, so doch wesentlich erschwert wird.

Die Heranziehung der juristischen Personen zur Kriegsgewinnsteuer muß hiernach jetzt schon zumindest durch gewisse vorbereitende Maßnahmen sichergestellt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er vorschreibt, daß die für die Kriegsgewinnbesteuerung in Betracht kommenden Gesellschaften einen angemessenen Bruchteil ihrer Kriegsgewinne von der Ausschüttung an die Mitglieder ausschließen und für die künftige Kriegsgewinnbesteuerung zu einer besonderen Rücklage ansammeln sollen. Das Ziel, das damit dem Entwurf vorschwebt, ist ein doppeltes.

Erstens will er verhüten, daß sich diese Gewinne verflüchtigen und sich dem steuerlichen Zugriff ganz oder zum Teil entziehen. Es soll vielmehr ihre steuerliche Erfassung bei dem ursprünglichen Träger der Gewinne sichergestellt werden.

Zweitens soll die Voraussetzung geschaffen werden, welche eine Durchführung der Steuer in ähnlicher Weise, wie sie für die natürlichen Personen beabsichtigt ist, nämlich in der Form der Vermögenszuwachsbesteuerung, gewährleistet.